

## Bekanntmachung

über die Auslegung der Entwürfe zur **Änderung der Verordnungen für die Festsetzung**

- **eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH** – WSG-VO Bad Harzburg im Landkreis Goslar –
- **eines Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre zugunsten der Harzwasserwerke GmbH**– WSG-VO Granetalsperre im Landkreis Goslar –
- **zur Erweiterung des Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre (Radau-Überleitung) zugunsten der Harzwasserwerke GmbH**– WSG-VO Radau-Überleitung im Landkreis Goslar –

Zugunsten der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH und der Harzwasserwerke GmbH sind die o.a. Wasserschutzgebiete durch Verordnungen festgesetzt. Die Begünstigten der Wasserschutzgebiete haben Änderungen beantragt. Dabei verschieben sich Grenzen der Schutzzonen im Gemeindefreien Gebiet Harz und in der Stadt Bad Harzburg.

Die Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung obliegt nach § 127 Abs. 2 NWG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Goslar.

Vor dem Erlass der Verordnungen ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit entsprechend § 91 NWG i.V.m. § 73 VwVfG zu beteiligen. Die Entwürfe der Verordnungen mit den ihnen zugrundeliegenden Unterlagen und der Karten liegen deshalb in der Zeit **vom 01.09.20 bis 30.09.20** (einschließlich) zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar

im Dienstgebäude des Niedersächsischen Forstamts Clausthal (Verwaltung des gemeindefreien Gebiets Harz; Tel. 05323/9361-0), 38678 Clausthal-Zellerfeld, L'Aigler Platz 1

Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, 38667 Bad Harzburg, Forstwiese 5, Servicebüro (Tel. 05322/74-311)

Montag, Dienstag, Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Situation bedarf es hierfür einer vorherigen telefonischen Terminabsprache, bei der die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen ( Abstandsregelungen, Mund- und Nasenbedeckung etc.) abzuklären sind..

Gegen die Festsetzung können gem. § 73 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 91 Nieders. Wassergesetz (NWG) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 14.10.20**, bei der Verwaltung des Gemeindefreien Gebiets Harz, der Stadt Bad Harzburg oder beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 3011, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen:

1. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund besonderer rechtlicher Anerkennung hierzu befugt sind (§ 73 Abs. 4 VwVfG), sind bei einer in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3

VwVfG), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, und bleiben unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 3 Zur Bearbeitung der Einwendungen werden die erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) verarbeitet (Art. 6 EU-Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Nieders. Datenschutzgesetz).
- 4 Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5 Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die verfahrensführende Behörde entschieden. Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, werden über die Gründe unterrichtet.
- 6 Die Antragsinhalte sowie die hierzu beim gegenwärtigen Verfahrensstand erstellten Verordnungsentwürfe (Stand März 2020) sind auch unter [www.landkreis-goslar.de/buergerservice/umwelt/aktuelles](http://www.landkreis-goslar.de/buergerservice/umwelt/aktuelles) einzusehen

Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgt im Internet ([www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de), [www.goslar.de](http://www.goslar.de)).

Clausthal-Zellerfeld, im .August 2020  
**GEMEINDEFREIES GEBIET HARZ**  
Nieders. Forstamt Clausthal

Bad Harzburg, im .August 2020  
**STADT BAD HARZBURG**  
Der Bürgermeister